

# FAHRERinfo

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERINNEN

Pb.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos

## ES IST WIEDER WINTER- REIFENZEIT

Foto: Fotolia/Mark L.

**AK  
WAHL**

IHRE STIMME  
GIBT DER  
GERECHTIGKEIT  
MEHR GEWICHT.

WIEN 11.3. BIS 24.3.2014

2 | 2013  
4. QUARTAL

**OGB** **AK** ÖSTERREICH

## JAHRESTREFFEN, WEIHNACHTEN, ARBEITERKAMMERWAHL 2014



Werte Kollegin!  
Werter Kollege!

Unser traditionelles Berufskraftfahrer-Jahrestreffen findet am Samstag, 30. November 2013, von 16.00 bis 20.00 Uhr statt. Dieses Jahrestreffen wird von unserem Präsidenten der Arbeiterkammer, Rudolf Kaske, eröffnet. Einige von uns fragen sich, warum eine Arbeiterkammer so notwendig ist? Ohne Arbeiterkammer gäbe es zum Beispiel keine Fachausschüsse wie unseren Berufskraftfahrerausschuss, welcher z.B. Weiterbildungskurse, Berufskraftfahrerausbildungskurse und viele spezielle Kurse für unseren Bereich Berufskraftfahrer anbietet. Auch werden viele Anträge speziell für unseren Bereich in den Vollversammlungen der Arbeiterkammer eingebracht, siehe den angeführten Antrag „Übernahme der Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen“:

### Antrag Nr.

Zur 161. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 13. November 2013.

### Übernahme der Kosten

### von Weiterbildungsmaßnahmen

Aufgrund der EU-Richtlinie 2003/59/EG sind alle Berufskraftfahrer im Güter- und Personenkraftverkehr gesetzlich dazu verpflichtet, alle fünf Jahre 35 Stunden Weiterbildung zu absolvieren. Alle Berufskraftfahrer mit der Lenkerberechtigung der Klasse D mussten bis zum 10. September 2013 einen Weiterbildungskurs besucht haben und in ihrem Führerschein diesen Fahrerqualifizierungsnachweis mit der Kennziffer D95 eintragen lassen. Alle Berufskraftfahrer mit der Lenkerberechtigung C1 bzw. C müssen diesen Fahrerqualifizierungsnachweis der Weiterbildung bis spätestens 10. September 2014 in ihrem Führerschein mit der Kennziffer C95 eintragen lassen.

Die Vollversammlung der AK Wien fordert, dass die Kosten und die Zeit der Weiterbildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber übernommen werden.

- ▲ Kurskosten bzw. Kosten der Ausbildung
- ▲ Fortzuzahlendes Entgelt für den Zeitraum des Kursbesuches der Weiterbildung

Dies ist aber nur ein kurzer Auszug der Aufgaben der Arbeiterkammer, es gibt noch unzählige Themen und Bereiche, für welche die Arbeiterkammer zuständig ist (Konsumentenschutz, rechtliche Beratung, Verkehrspolitik, Überprüfung von Gesetzesvorlagen ...). Daher ist es für uns Arbeitnehmer besonders wichtig, unsere Stimme bei der Arbeiterkammerwahl 2014 abzugeben.

### Aber auch Weihnachten steht vor der Tür!

Gerade für uns BerufskraftfahrerInnen ist dieses Familienfest sehr wichtig. Aufgrund unseres Arbeitslebens sind wir oft auch samstags und sonntags unterwegs und unsere Familien kommen dadurch oft zu kurz.

Daher sollten wir diese Zeit mit jenen Menschen genießen, die wir oft das ganze Jahr über vernachlässigt haben – das sind unsere Familien, Kinder und Freunde. Nehmen wir sie einfach bei der Hand und gehen mit ihnen spazieren, Kaffee trinken und tratschen uns alles von der Seele, das wird uns gut tun. Wenn wir dann mit ihnen vor dem Weihnachtsbaum stehen und uns an den Händen halten, denken wir an jene Menschen, die wir kennen und denen es nicht so gut geht und versuchen wir, diese im neuen Jahr zu unterstützen.

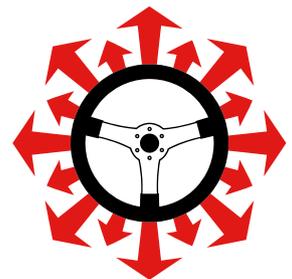
Die Mitglieder  
des Fachausschusses Berufskraftfahrer

Mit freundlichen Grüßen

▲ Euer Robert Wurm  
kontakt@fahrerinfo.at



ROBERT WURM



### IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon: 01/501 65-3159, Fax: 01/501 65-43145. Redaktionsteam: Ulrike Grundtner, Romana Steininger, Robert Wurm, Michael Walczyk, Karl Christ. Layout: Walter Schauer. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-39744, Fax: 01/662 32 96-39795. E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: <http://www.oegbverlag.at>; UID: ATU 55591005; FN 2267691. Herstellungsort: Wien. Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352. Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, dietransporteure.at, AK Wien. Fotos: Privat, MAN, MA48, ASFINAG, Fotolia

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at



## Ab 1. November Winterreifenpflicht

Der metrologische Winter beginnt erst mit dem 21. Dezember. Auf den Straßen bricht schon früher die kalte Jahreszeit an.

**D**amit verbunden müssen Berufskraftfahrer ab 1. November mit Kontrollen der Winterreifenpflicht rechnen. Für Lkws (Kraftfahrzeuge N2 und N3) und Omnibusse (Kraftfahrzeuge M2 und M3) über 3,5 Tonnen höchstes zu-

lässiges Gesamtgewicht gilt vom 1. November bis zum 15. April die generelle Winterreifenpflicht. Auf den Rädern einer Antriebsachse müssen die Winterreifen (Schnee- und Matschreifen) montiert sein und Schneeketten mitgeführt werden. Diese Pflicht ist unabhängig von der Witterung, also unabhängig davon, ob auf der Fahrbahn Schnee liegt, und gilt auch für Kraftfahrzeuge mit auslän-



Foto: MAN Truck & Bus AG

dischen Kennzeichen. Die Winterreifen von Lkws bzw. Omnibussen über 3,5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht müssen eine Mindest-

profiltiefe von sechs Millimetern bei Diagonalbauweise und fünf Millimeter bei Radialbauweise aufweisen.

Quelle: ASFINAG

INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer möchte dich und deine Begleitung am

**Samstag, dem 30. November 2013  
von 16.00 bis 20.00 Uhr**

zum alljährlichen

**BERUFSKRAFTFAHRERTREFFEN**

ins

**Adolf-Czettel-Bildungszentrum  
1040 Wien, Theresianumgasse 16-18**

- Großer Saal -

einladen.

**BEGRÜSSUNG:**

Rudi Kaske, Präsident der Arbeiterkammer Wien

**HAUPTREFERAT:**

Dr. Herbert Grundtner  
zum Thema

**„Neues aus 2013 und Vorschau auf 2014“**

Zum Abschluss findet eine Tombola statt.

Für Speis und Trank ist gesorgt!

Auf zahlreichen Besuch freut sich  
der

Fachausschuss Berufskraftfahrer

# Neuerungen 2013 und Ausblick für 2014



Wieder einmal ist ein Jahr vergangen. Der alljährliche Ausblick auf die Neuerungen des nächsten Jahres soll eine Übersicht geben.

## I. NEUERUNGEN 2013:

### 1.) 1.1.2013 Inkrafttreten der ADR-Novelle 2013

Die alten orangenen Gefahrgutlenkerausweise dürfen mit diesem Datum nicht mehr ausgestellt werden. Es gibt nur mehr Ausweise in Scheckkartenformat mit Lichtbild.

### 2.) 19.1.2013 Inkrafttreten Führerscheingesetz

#### ▲ Allgemeines:

Mit 19.1.2013 ist die 14. Novelle zum Führerscheingesetz in Kraft getreten. Diese Novelle bringt wesentliche Änderungen des Führerscheinrechts in der gesamten EU.

#### ▲ Neues Führerscheinformular:

Die Neuerung schlechthin ist die, dass mit diesem Datum in der gesamten EU nur mehr ein einheitliches Führerscheinscheckkartenformular ausgegeben wird. Zu erkennen ist dieses Formular an den zwei Lichtbildern und daran, dass es nunmehr vier A-Klassen und die Klassen D und D1 neu gibt. Die vier übrigen in Österreich noch gültigen Führerscheinformulare verlieren spätestens mit 19.1.2013 ihre Gültigkeit. Bis dahin müssen diese umgetauscht werden.

#### ▲ Generelle 15-Jahres-Frist:

Die 14. FSG-Novelle enthält noch eine wesentliche Neuerung: Alle Klassen sind auf 15 Jahre befristet. Jeder ab 19.1.2013 ausgestellte Führerschein verliert nach 15 Jahren seine Gültigkeit. Zum Unterschied von der Befristung bei den Klassen C1, D1,

C und D muss man aber nach Ablauf dieser Frist nicht zum Arzt, sondern lediglich ein neues Foto vorlegen und bekommt mit diesem Foto einen neuen Führerschein (gegen Gebühr!). Wer nach Ablauf der 15-Jahres-Frist ohne zur Behörde zu gehen weiterfährt, begeht nicht das Delikt des Lenkens ohne Berechtigung, sodass nur eine Verwaltungsübertretung vorliegt und keine Leistungsfreiheit der Versicherung im Schadensfall eintritt.

#### ▲ Klasse C1 – Befristung neu:

Die Klasse C1 wird nunmehr nicht mehr auf zehn Jahre und ab 60 auf fünf Jahre befristet, sondern so wie die Klasse C auf fünf bzw. zwei Jahre!

#### ▲ Berechnung der Fünf-Jahres-Frist :

Sehr wichtig für Berufskraftfahrer! Bis zum 19.1.2013 haben die Behörden die Fünf-Jahres-Frist immer vom ärztlichen Gutachten weg gerechnet! Das dürfen sie jetzt nicht mehr. Die fünf Jahre müssen ab dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gerechnet werden!

#### ▲ C1E neu:

Neu ist auch, dass bei Neuerteilungen ab dem 19.1.2013 eine Lenkberechtigung der Klasse C1E erforderlich ist, wenn mit einem Zugfahrzeug der Klasse B ein Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg gezogen wird.

#### ▲ Klasse D – Direkteinstieg:

Nunmehr erst ab dem vollendeten 24. Lebensjahr!

### 3.) Inkrafttreten am 14.2.2013

1. Einführung des Verkehrsleiters für alle gewerblichen Betriebe im Rahmen der Güter- und Personenbeförderung.

Für jedes Unternehmen ist ein Verkehrsleiter gegenüber der konzessionserteilenden Behörde zu benennen.

Verkehrsleiter sind von der konzessionserteilenden Behörde in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen.

2. Schaffung eines Verkehrsunternehmensregisters im Bundesrechenzentrum, das gleichzeitig auch für die Erfassung aller Verwaltungsübertretungen bzgl. der Sozialvorschriften der EU dient.

### 3. Gemeinschaftslizenz:

Diese wird fälschungssicher und erhält ein neues Aussehen.

Die Seriennummern der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien, die in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen sind, müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Die Seriennummer muss mit den Buchstaben „AT“, danach einem Bindestrich, gefolgt von einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, die die Gemeinschaftslizenz oder die beglaubigte Kopie ausgibt, beginnen. Auf die Bezeichnung der Behörde haben ein Bindestrich, der Buchstabe „G“, ein Bindestrich, die letzten beiden Stellen der Jahreszahl des Ausgabejahres der Gemeinschaftslizenz, ein weiterer Bindestrich und danach eine fortlaufende Ausgabennummer, bezogen auf das Ausgabejahr, als vierstellige Zahl, zu folgen; im Fall einer beglaubigten Kopie ist zusätzlich nach einem weiteren Bindestrich die Nummer der Kopie als vierstellige Zahl anzufügen. Leerstellen in der Seriennummer sind nicht zulässig; die Ausgabennummern und die Nummern der Kopien sind nach dem Muster „0001“ bis „9999“ auszuführen.

### 4.) Inkrafttreten am 31.3.2013

#### ▲ Allgemeines:

Mit diesem Datum ist die 25. StVO-Novelle in Kraft getreten.

- » Einführung der Begegnungszone, welche durch die Mariahilfer Straße bereits berühmt geworden ist.
- » Neues Verkehrszeichen Fahrradstraße = „Autobahn“ für Fahrradfahrer!



Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Straßen oder Straßenschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
  - b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen,
  - c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und
  - d) mit Krankentransportfahrzeugen, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt des Krankentransports in der Fahrradstraße liegt, sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.
- » Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht wird eingeführt.  
 » Verbot des Telefonierens während der Fahrt auch für Fahrradfahrer.

#### 5.) Inkrafttreten am 18.6.2013

Durch eine Mini-Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz wird die Frist des § 24 Abs. 2a KFG vom 31.12.2013 auf 31.12.2014 verschoben. Die Verkehrsbetriebe der großen Städte haben sich wieder einmal durchgesetzt. Die kompletten Sozialvorschriften der EU müssen von diesen somit erst ab 1.1.2015 eingehalten werden.

Bis dahin sind die Lenker von Ortslinienbussen von folgenden Vorschriften befreit:

1. von der Verpflichtung zur Mitführung eines Nachweises über Zeiten während des laufenden Tages und der vergangenen 28 Tage, in denen sich der Lenker in Krankenstand oder Urlaub befunden hat oder ein Fahrzeug gelenkt hat, für das keine Kontrollgerätepflicht besteht;
2. von der Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter, soweit es sich um Lenkzeiten für denselben Betrieb handelt;
3. von der Verpflichtung zur manuellen Eingabe in das digitale Kontrollgerät, wenn ein Fahrerwechsel erfolgt.

#### 6.) Inkrafttreten am 1.7.2013

Anhebung der generellen Organmandatsbetragsgrenze von 36 auf 90 Euro.

Das bedeutet, dass man in Hinkunft je Delikt mit bis zu 90 Euro Organmandat bestraft werden kann. Der Gesetzgeber gab die gesetzliche Ermächtigung für die Anhebung der Beträge mit 1.7.2013. Die Politik hat bis 1.11.2013 gewartet, da waren die Nationalratswahlen vorbei. Das ist natürlich zufällig so!

#### Beispiel Wien:

So müssen z. B.: Verkehrssünder seit 1.11.2013 in Wien tiefer in die Tasche greifen. Die Strafe fürs Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes wird von 35 auf 50 Euro erhöht, wer bei Rot über eine Ampel fährt, muss 70 statt 35 Euro bezahlen.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um weniger als 20 km/h kosten künftig 30 Euro, zwischen 20 und 30 km/h 50 Euro. Für eine mit Messgeräten festgestellte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 bis 40 km/h müssen 90 Euro gezahlt werden.

Die Fahrt ohne Zulassungsbescheinigung kostet nunmehr 20 Euro (bisher sieben Euro), die Fahrt ohne Führerschein schlägt mit 30 Euro (bisher 20 Euro) zu Buche.

Fahren gegen die Einbahn und Überfahren von Sperrlinien oder Befahren von Sperrflächen kostet 50 statt wie bisher 35 Euro. Die Unterlassung der Bildung einer Rettungsgasse kostet in Wien nun 50 Euro. Für vorschriftswidriges Verhalten von Fahrzeuglenkern in Begegnungszonen sind 30 Euro zu zahlen, für das „mutwillige Behindern eines Fahrzeuglenkers in Begegnungszonen durch Fußgänger“ sind 20 Euro fällig.

#### 7.) Inkrafttreten am 11.9.2013

Gewerblich ist eine EU-Lenkberechtigung der Klasse D bzw. D1 nur mehr gültig, wenn der Code 95 eingetragen ist (Fahrerqualifizierung)!

Die Streichung der Codes 112 und 113 ist entgegen einem ursprünglichen Verordnungsentwurf nicht erfolgt!

## II. AUSBLICK 2014:

#### 1.) Inkrafttreten am 1.1.2014

Überführung der Unabhängigen Verwaltungssenate in die Verwaltungsgerichte der Länder.

#### 2.) Inkrafttreten am 11.9.2014

Inkrafttreten der Fahrerqualifizierung für die Klassen C und C1!

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Lkws und Sattelfahrzeuge gewerblich nur mehr gelenkt werden, wenn der Code 95 in den Führerschein eingetragen ist!

#### 3.) Weitere Vorhaben für 2014:

- ▲ Einführung eines Fahrstreifenfahrverbotes ab dem dritten Fahrstreifen auf Autobahnen für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.
- ▲ Nachfolgeverordnung der EG-VO 3821/85 wird veröffentlicht und tritt dann zwei Jahre später in Kraft!

# Arbeiterkammer-Wahl 2014

Alle fünf Jahre finden in ganz Österreich Wahlen zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern statt. 2014 ist es wieder so weit.

## Starke Interessenvertretung am Arbeitsmarkt

Als gesetzliche Interessenvertretung setzt sich die „Kammer für Arbeiter und Angestellte“ für Beschäftigung, Weiterbildung, Qualifizierung und Wiedereingliederung ihrer Mitglieder am Arbeitsmarkt ein. Daneben vertritt die Arbeiterkammer die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vielzahl von Themen, darunter Arbeits- und Sozialrecht sowie KonsumentInnenschutz. 2012 wurden österreichweit mehr als zwei Millionen Be-

ratungen durchgeführt. Über 200 Millionen Euro hat die AK im vorigen Jahr für ihre Mitglieder vor Gericht mit Erfolg durchgesetzt.

## AK-Wahlbüros

In jedem Bundesland wird die AK-Wahl von einem Wahlbüro organisiert. Die Aufgaben des Wahlbüros sind im AK-Gesetz und der AK-Wahlordnung geregelt. Das Wahlbüro kümmert sich um einen reibungslosen Ablauf der AK-Wahl.

## Wer wird gewählt?

Bei der AK-Wahl werden in ganz Österreich insgesamt 840 Mandate an Kammerrätinnen und Kammerräte vergeben. Die Kammerrätinnen und -räte bestimmen die Interessenpolitik der AK und wählen in ihren Vollversammlungen

Bundesland	Wahltermine	Stichtage
Vorarlberg	27.01.–06.02.2014	04.11.2013
Salzburg	27.01.–07.02.2014	07.10.2013
Tirol	27.01.–07.02.2014	07.10.2013
Kärnten	03.03.–12.03.2014	25.11.2013
Wien	11.03.–24.03.2014	20.11.2013
Oberösterreich	18.03.–31.03.2014	25.11.2013
Steiermark	27.03.–09.04.2014	20.12.2013
Burgenland	31.03.–09.04.2014	09.12.2013
Niederösterreich	06.05.–19.05.2014	21.01.2014

in jedem Bundesland einen AK-Präsidenten bzw. eine AK-Präsidentin.

Das Ergebnis der AK-Wahl in den Bundesländern bestimmt auch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Hauptversammlung der

Bundesarbeitskammer, wo der/die bundesweite AK-PräsidentIn gewählt wird. Auch die Entsendung von VertreterInnen in die Gremien der Sozialversicherungsträger, wie zum Beispiel der Gebietskrankenkassen (GKK), der Allgemeinen Unfallversiche-

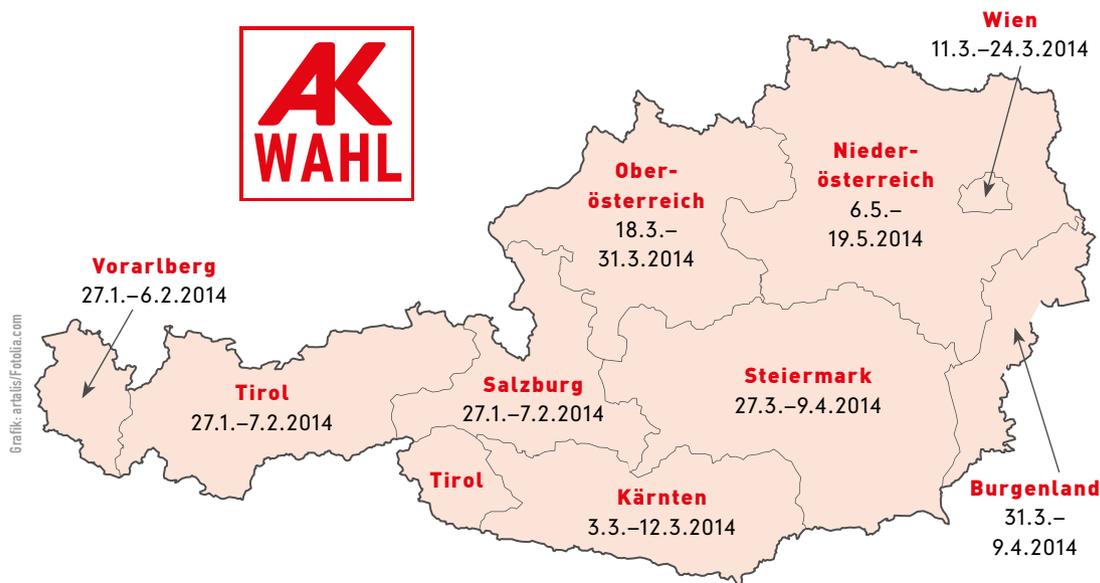
**MEINE STIMME  
FÜR EINE STARKE  
INTERESSEN-  
VERTRETUNG.**

SO EINFACH GEHT  
BRIEFWÄHLEN:



Jetzt wählen gehen – in Ihrem Betrieb oder bequem per Briefwahl:  
**AK-WAHL WIEN 11. BIS 24.3.2014**





rungsanstalt (AUVA) oder der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), wird durch das Wahlergebnis bestimmt.

### Wahlberechtigte

Für die Wahlberechtigung zur AK-Wahl ist der Stichtag im jeweiligen Bundesland wichtig. Wer am Stichtag umlagepflichtiges AK-Mitglied ist, ist automatisch wahlberechtigt. Dazu gehören Angestellte, ArbeiterInnen und auch freie DienstnehmerInnen.

Nicht automatisch Wahlberechtigte können sich per Antrag rechtzeitig in die Wählerliste eintragen lassen („sich veranlassen“). Dazu gehören folgende nichtumlagepflichtigen AK-Mitglieder:

- ▲ Arbeitslose
- ▲ Geringfügig Beschäftigte
- ▲ Karenzierte
- ▲ Präsenz- und Zivildienstler
- ▲ Lehrlinge

### Wie wird gewählt?

In vielen Betrieben in ganz Österreich werden Betriebswahlsprengel eingerichtet, damit

die ArbeitnehmerInnen direkt im Betrieb an der AK-Wahl teilnehmen können. Je nach Betriebsstruktur sind mehrere Wahlzeiten und unterschiedliche Wahllokale für einen Betriebswahlsprengel möglich. Die Wahl im Betriebswahlsprengel kann an einem oder mehreren Tagen innerhalb des Wahlzeitraums im jeweiligen Bundesland stattfinden. Über den genauen Ort und Zeitpunkt der Wahl werden die ArbeitnehmerInnen von Wahlbüro und Betrieb informiert.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Betrieb wählen können, weil kein Betriebswahlsprengel

eingerrichtet ist, bekommen automatisch eine Wahlkarte zugesandt. Nicht automatisch Wahlberechtigte können sich zuvor rechtzeitig in der Wählerliste eintragen lassen.

Mit der Wahlkarte können die ArbeitnehmerInnen einfach und bequem wählen: Entweder per Briefwahl oder in einem der öffentlichen Wahllokale.

Wer einem Betriebswahlsprengel zugeordnet ist, aber zum Zeitpunkt der Wahl im Betrieb nicht anwesend sein wird, kann ebenfalls – rechtzeitig – eine Wahlkarte beantragen.

Das Wahlbüro informiert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend über Wahlberechtigung, Wählerliste und Wahlkarte.

### Wahltermine und Stichtage

Die AK-Wahl findet österreichweit zu verschiedenen Terminen statt. Auf der linken Heftseite finden Sie eine chronologische Übersicht über Wahlzeitraum und den jeweiligen Stichtag, der für die Wahlberechtigung maßgeblich ist.



### Rudi Kaske, AK-Präsident:

„Die ArbeitnehmerInnen brauchen eine starke AK. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst viele ihre Stimme bei der AK-Wahl abgeben.“

Die Arbeiterkammer ist nur ihren Mitgliedern verpflichtet. Wer seine Stimme bei der AK-Wahl abgibt, entscheidet mit, in welche Richtung die AK geht und was sie in den kommenden Jahren für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tun soll.“

### KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN (AK WIEN)

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien

Beratungszentren:

- ▲ AK Beratungszentrum Ost, Wagramer Straße 147, Stiege 3, Top 1, 1220 Wien
- ▲ AK Beratungszentrum Nord, Prager Straße 31, 1210 Wien
- ▲ AK Beratungszentrum West, Thaliastraße 125 A/Stg. 1/Tür 1, 1160 Wien
- ▲ AK Beratungszentrum Süd, Liesinger Platz 1, 1230 Wien

Tel: 01 / 501 65 0, <http://wien.arbeiterkammer.at>



Foto: A5/Infra



Foto: MAN Truck &amp; Bus AG

## SANIERUNG SÜDOSTTANGENTE

Die Wiener Südosttangente ist Österreichs kürzeste Autobahn, aber auch die meistbefahrenste Straße Österreichs (durchschnittlich 145.000 Fahrzeuge pro Tag). Die 40 Jahre alte Autobahn wird seit 2011 saniert bzw. umgebaut.

**D**rei Bereiche der Wiener Südosttangente (A23) werden ab 2014 einer tiefgreifenden Sanierung unterzogen:

### Instandsetzung Praterbrücke

Mit bis zu 200.000 Fahrzeugen täglich ist die Praterbrücke die am stärksten befahrene Brücke in Österreich. Nun steht eine Instandsetzung der 40 Jahre alten Brücke an. Das schließt die Tragwerke und die Stahlkonstruktion genauso ein wie die Fahrbahnoberfläche, Leitschienen und die Beleuchtung. Kosten: rund 25 Millionen Euro.

### Der neue Knoten Prater

Der Knoten Prater stellt mit der Verknüpfung der A23 und der Ost Autobahn (A4) einen der wichtigsten Knotenpunkte der City-Autobahn dar. Nun wird die Brücke bis zum Jahr 2017 zur Gänze neu gebaut. Im Zuge

dieses Neubaus wird auch der gesamte Knotenbereich umgestaltet.

In den Jahren 2014 und 2015 werden links und rechts der derzeitigen Erdberger Brücke Entflechtungsbauwerke errichtet. Über diese läuft in den Jahren 2016 und 2017 dann der Verkehr, während die Brücke abgerissen und neu gebaut wird. Kosten: 82 Millionen Euro.

### Die neue Hochstraße Inzersdorf

Ursprünglich war der südliche Ausläufer für 45.000 Fahrzeuge konzipiert, heute trägt die Hochstraße Inzersdorf täglich rund 100.000 Autos mehr. Das und der hohe Anteil an Lkws haben der Hochstraße stark zugesetzt. Dieser Abschnitt der Tangente wird bis 2018 neu errichtet.

Noch im November 2013 wird mit den Schütтарbeiten für den Damm begonnen. Ab Frühjahr 2015 starten dann die Bauarbeiten auf der Hauptfahrbahn der Südosttangente – und auch hier bleiben tagsüber immer alle Fahrspuren offen. Kosten: 129 Millionen Euro.

Quelle: ÖAMTC Online

## WEITERBILDUNGSBESCHEINIGUNGEN ALS FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS FÜR UNGARISCHE BERUFSKRAFTFAHRER

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) im Zusammenhang mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis von ungarischen Berufskraftfahrern, die bei einem österreichischen Personenkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, Folgendes mit:

**D**ie EU-Richtlinie 2003/59 normiert hinsichtlich des Ausbildungsortes, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, die Weiterbildung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder in dem Mitgliedstaat, in dem sie arbeiten, durchlaufen können. Die zuständigen ungarischen Behörden erkennen in Österreich ausgestellte Weiterbildungsbescheinigungen von ungarischen Berufskraftfahrern, deren Hauptwohnsitz in Ungarn liegt und die bei einem österreichischen Personenkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nicht an.

Nach Rechtsansicht der Europäischen Kommission gibt es keine rechtliche Verpflichtung für Mitgliedstaaten, einen Befähigungsnachweis, der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, anzuerkennen.

In Österreich ist die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Form der Eintragung des Codes 95 im Führerschein vorgesehen. Die betroffenen ungarischen Lenker verfügen über ungarische Führerscheine, es besteht daher für österreichische Behörden keine Möglichkeit, behördliche Eintragungen vorzunehmen.

Da D-Lenker mit erworbenen Rechten in Österreich ab 10.9.2013 einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen haben, wenn sie weiterhin als Berufskraftfahrer tätig sein wollen, und der Großteil der betroffenen ungarischen Berufskraftfahrer bereits eine Weiterbildung in Österreich absolviert hat, ist für solche Lenker im Rahmen von innerstaatlichen Personenbeförderungen das Mitführen und Aushändigen aller Weiterbildungsbescheinigungen zulässig und zu ahnden.

Quelle: BMVIT



# ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Sozialversicherungsnummer:
Vorname:	Nationalität:
PLZ:	Geb.-Datum:
Ort/Straße:	Telefon:

**JA**, ich melde mich hiermit verbindlich für folgenden Kurs an:

## BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
<b>24.2.–6.3.2014</b>	<b>31.3.–2.4.2014</b>	<b>3.+4.4.2014</b>	<input type="checkbox"/>

**KURSKOSTEN € 500,-**  
 Voraussetzung für den Besuch dieses Kurses ist der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B).  
 In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

**Kurszeit:** Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

## BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
<b>24.–28.2.2014</b>	<b>31.3.–2.4.2014</b>	<b>3.+4.4.2014</b>	<input type="checkbox"/>

**KURSKOSTEN € 410,-**  
 Voraussetzungen für den Besuch dieses Kurses sind der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B) und **zwingend eine abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Berufen: Baumaschinentechniker, Kraftfahrzeugtechniker/-elektriker, Landmaschinentechniker, Speditionskaufmann oder Berufskraftfahrer Personenbeförderung**. In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

**Kurszeit:** Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

### Stornobedingungen

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer behält sich vor, bei zu geringer Teilnehmeranzahl oder aus anderen zwingenden Gründen den angekündigten Kurs abzusagen. Der Fachausschuss Berufskraftfahrer refundiert in diesem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist damit ausgeschlossen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



# KURSANMELDUNG

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Geburtsort*:
Vorname:	Geburtsland*:
PLZ/Ort:	Geb.-Datum:
Straße:	Telefon:

\* Angaben laut Führerschein

**JA**, ich interessiere mich für folgende Kurse:

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – Bitte ankreuzen)		24.–28.3.2014 C 95 29.3.2014 Ergänzung D 95
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Gesundheit/Technik	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Sozialvorschriften	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5	€ 260,-	<input type="checkbox"/>

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Str. 14, 1210 Wien

\*\* In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – Bitte ankreuzen)		5.–9.5.2014 C 95 10.5.2014 Ergänzung D 95
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Gesundheit/Technik	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Sozialvorschriften	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5	€ 260,-	<input type="checkbox"/>

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Str. 14, 1210 Wien

\*\* In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Datum ..... Unterschrift .....

## BKF-Weiterbildung – Kontakte

**bfi Burgenland**

7400 Oberwart, Grazer Straße 86  
 Kontakt: Ingrid Stützner  
 Tel.: 02682/757 54-3112  
 E-Mail: i.stuetzner@bfi-burgenland.at  
 Homepage: www.bfi-burgenland.at

**bfi Kärnten**

9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
 Bahnhofstraße 44  
 Kontakt: Dr. Erika Karla Schneider  
 Tel.: 05/78 78-2062  
 E-Mail: erika.schneider@bfi-kaernten.at  
 Homepage: www.bfi-kaernten.at

**bfi Niederösterreich**

2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b  
 Kontakt: Kathrin Kammerer  
 Tel.: 02622/835 00-340  
 E-Mail: k.kammerer@bfinoe.at  
 Homepage: www.bfinoe.at

**bfi OÖ**

4020 Linz, Grillparzerstraße 50  
 Kontakt: Gerhard Zahrer  
 Tel.: 0732/69 22-5090  
 E-Mail: gerhard.zahrer@bfi-ooe.at  
 Homepage: www.bfi-ooe.at

**bfi Salzburg**

5020 Salzburg, Schillerstraße 30  
 Kontakt: Dragana Kitic, Franz Fuchs-Weickl  
 Tel.: 0662/88 30 81  
 E-Mail: anmeldung@bfi-sbg.at  
 Homepage: www.bfi-sbg.at

**bfi Steiermark**

8020 Graz, Mariengasse 24  
 Kontakt: Mag. Carina Bachner  
 Tel.: 05/72 70-1024  
 E-Mail: carina.bachner@bfi-stmk.at  
 Homepage: www.bfi-stmk.at

**bfi Tirol**

6010 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 7  
 Kontakt: Mag. Katja Schartner  
 Tel.: 0512/596 60-215  
 E-Mail: katja.schartner@bfi-tirol.at  
 Homepage: www.bfi-tirol.at

**bfi Wien**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
 Kontakt: Mag. (FH) Bernd Wolfsberger  
 Tel.: 01/811 78-10172  
 E-Mail: b.wolfsberger@bfi-wien.or.at  
 Homepage: www.bfi-wien.at

## RATGEBER

# Die kleinen Tipps für den Beruf



Dr. Herbert Grundtner, der Gefahrgut-experte, hat Antworten auf die wichtigsten Fragen erstellt. Bestellungen: 01/501 65-3159



Die erfolgreiche Broschüre zu allen Fragen des täglichen Bedarfs wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Bestellungen: 01/501 65-3159



Die Broschüre zu Fragen, die die EU-weite Aus- und Weiterbildung betreffen. Ebenfalls überarbeitet. Bestellungen: 01/501 65-3159

**Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn:** Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

PLZ

02Z033860

P.b.b. Erscheinungsort Wien

**VERLAGSPOSTAMT 1020 WIEN**

## NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen!

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3159) oder per Fax (01/501 65-43145) bestellen können.

[www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at](http://www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at)

**Polo-Shirt**

L, XL, XXL



€ 7,-

Unkostenbeitrag

**Kappe**



€ 5,-

Unkostenbeitrag

**Schlüsselanhänger**



€ 2,10

Unkostenbeitrag

**Taschenlampe**



€ 2,50

Unkostenbeitrag

**Etui**



€ 4,-

Unkostenbeitrag

## BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

- \_\_\_ Stück **POLO-SHIRT / GRÖÖE** \_\_\_  
\_\_\_ Stück **SCHLÜSSELANHÄNGER**  
\_\_\_ Stück **KAPPE**  
\_\_\_ Stück **TASCHENLAMPE**  
\_\_\_ Stück **ETUI**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.

JA  NEIN

Bitte  
ausreichend  
frankieren

An den  
**FACHAUSSCHUSS  
BERUFSKRAFTFAHRER**  
AK Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

